

Änderungen bei der Umsatzsteuer zum 01.01.2015

Ortsregelung von **elektronisch erbrachten Dienstleistungen**

Ab 01.01.2015 fällt Umsatzsteuer auf alle elektronisch erbrachten Dienstleistungen **an Privatpersonen innerhalb der EU** dort an, wo der Kunde ansässig ist.

D.h. Sie als Leistungserbringer müssen folgendes prüfen:

- Ihr Kunde hat keine gültige Umsatzsteuer-ID-Nummer?
- In welchem EU-Staat ist der Kunde ansässig? Haben Sie hierfür einen Nachweis (z.B. Ausweiskopie)?
- Haben Sie die Rechnung und Verbuchung mit dem korrekten MwSt-Satz veranlasst?
- Sind Ihre Endpreise für ausländische Kunden noch angemessen, da nun andere Umsatzsteuerbeträge abgeführt werden müssen?

Zur **Vereinfachung** wird ein neues Verfahren zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung eingeführt. Damit Sie sich nicht in allen betroffenen EU-Ländern umsatzsteuerlich registrieren müssen, können Sie seit 1.10.2014 auch einheitlich für alle Staaten **beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren** (unter www.bzst.bund.de).

Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir Sie hierbei unterstützen können.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei **Metallen**

Für die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen wurde die **Übergangsregelung bis 30.6.2015 verlängert**. D.h. ab 1.7.2015 ist der Leistungsempfänger zugleich Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist; dies gilt auch für den nichtunternehmerischen Bezug. Eine Bagatellgrenze von 5.000 € soll eingeführt werden.

Welche Metalle (in Rohform oder als Halberzeugnis) im Einzelnen unter diese Regelung fallen, können Sie der Anlage auf unserer Homepage entnehmen (siehe www.ekw.de unter Aktuelles & Download) oder mit uns besprechen.